



Per E-Mail an: daniel.keibach@erlenbach.ch
Politische Gemeinde Erlenbach
Herr D. Keibach
Seestrasse 59
8703 Erlenbach

Zürich, 4. Januar 2021

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE ERLENBACH / ZWEITER VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Keibach

Mit Mail haben Sie uns am 18. Dezember 2020 den überarbeiteten Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zu einer zweiten Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir zu den geänderten Bestimmungen nachfolgend Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom Mai 2020 (dritte überarbeitete Fassung) (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem [Link](#) bzw. [zh.ch](#) > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 15 Finanzbefugnisse

Ziff. 8 sieht die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Buchwert von mehr als Fr. 1.75 Mio. vor. Gemäss § 133 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) hat die Veräusserung von Vermögenswerten des Finanzvermögens zum *Verkehrswert* zu erfolgen. Buchwert und Verkehrswert sollten zwar nicht erheblich voneinander abweichen, da in jeder Legislaturperiode mindestens einmal das Grundeigentum neu zu bewerten ist (§ 133 Abs. 1 GG), dennoch ist es möglich, dass Buchwert und Verkehrswert im Einzelfall nicht übereinstimmen.



In Art. 15 Ziff. 8 GO ist der Ausdruck «Buchwert» nicht genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist der Ausdruck «Buchwert» durch den Ausdruck «Wert» oder «Verkehrswert» zu ersetzen.

Art. 25 Finanzbefugnisse

Zu Abs. 2 Ziff. 4 vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 15 Ziff. 8 GO.

In Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4 GO ist der Ausdruck «Buchwert» nicht genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist der Ausdruck «Buchwert» durch den Ausdruck «Wert» oder «Verkehrswert» zu ersetzen.

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Wir empfehlen, im ersten Absatz zu präzisieren, dass die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte erfolgt und wie folgt zu formulieren: «Die Bau- und Planungskommission kann *Gemeindeangestellten* bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.»

Art. 42 Unterstellte Kommission

Abs. 1 sieht vor, dass dem Gemeinderat insbesondere folgende Kommissionen unterstehen können: Hernach werden sechs unterstellte Kommissionen namentlich aufgeführt. Der Ausdruck «insbesondere» lässt vermuten, dass dem Gemeinderat weitere Kommissionen unterstehen können, die jedoch nicht namentlich in Art. 42 GO aufgeführt werden. § 50 Abs. 1 GG sieht vor, dass unterstellte Kommissionen in der Gemeindeordnung namentlich erwähnt werden müssen. Es ist nicht zulässig, unterstellte Kommissionen frei zu bilden, ohne dass hierfür eine Grundlage in der Gemeindeordnung besteht. Über die in Art. 42 GO erwähnten unterstellten Kommissionen hinaus können daher keine weiteren gebildet werden. Der Ausdruck «insbesondere» ist in diesem Sinne nicht korrekt und irreführend.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 42 Abs. 1 GO der Ausdruck «insbesondere» ersatzlos zu streichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung (abwesend mittwochs).

Freundliche Grüsse

lic. iur. Corinne Schärer

Hinweis für das Genehmigungsverfahren 2021:

Wir bitten Sie, uns die Gemeindeordnung zur Genehmigung einzureichen, sobald das



positive Resultat der Urnenabstimmung vorliegt. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats kann ausnahmsweise nachgereicht werden. Sie tragen damit dazu bei, dass die Gemeindeordnung fristgerecht vom Regierungsrat genehmigt und in Kraft treten können. Weitere Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#). Besten Dank für Ihre Unterstützung.